

Anlage 2)

Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Taxenordnung

Alt

neu (Änderung in **Rot**)

<p>Auf Grund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 25.09.1979 (GV. NW Nr. 55 vom 31.10.1979) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 15.09.1995 folgende Neufassung der Taxenordnung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (Zust VO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (SGV NRW S. 504) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 05.07.2019 folgende Neufassung der Taxenordnung beschlossen</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Warendorf durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.</p> <p>(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Warendorf durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.</p> <p>(2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer / Taxenunternehmerinnen nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 Dienstbetrieb</p> <p>(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.</p> <p>(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Abgabe des</p>	<p>§ 2 Dienstbetrieb</p> <p>(1) Die Unternehmer / Unternehmerinnen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Eine Erreichbarkeit von 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche ist zu gewährleisten.</p> <p>(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in</p>

<p>Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.</p>	<p>Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.</p>
<p>§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes</p> <p>(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z. B. x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.</p> <p>(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.</p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.</p> <p>(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.</p>	<p>§ 3 Aufstellung eines Dienstplans</p> <p>(1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (zum Beispiel: x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.</p> <p>(2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.</p> <p>(3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.</p> <p>(4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern/-fahrerinnen einzuhalten.</p>
<p>§ 4 Bereithalten von Taxen</p> <p>(1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.</p>	<p>§ 4 Bereithalten von Taxen</p> <p>(1) Taxen sind in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr nur auf Plätzen bereitzustellen, die nach den Vorschriften der StVO als Taxenstandplätze gekennzeichnet sind. Das Bereithalten von Taxen während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxenstandplätze ist bei besonderen Anlässen, wie z.B. bei Volks-</p>

<p>(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.</p>	<p>und Schützenfesten, zulässig. Das Bereithalten an anderen Stellen kann genehmigt werden.</p> <p>(2) Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist die Bereitstellung von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken nach der Straßenverkehrsordnung nicht verboten ist.</p> <p>3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.</p>
<p>§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen</p> <p>(1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.</p> <p>(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.</p> <p>Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.</p> <p>(3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.</p>	<p>§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen</p> <p>(1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.</p> <p>(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.</p>

<p>Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.</p> <p>(4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.</p> <p>(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.</p>	
<p>§ 6 Fahrdienst</p> <p>(1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches und des Ausstelldaches zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.</p> <p>(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.</p> <p>(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist</p>	<p>§ 6 Fahrdienst</p> <p>(1) Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin hat die Wünsche des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren zu erfüllen, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen zur Klimatisierung zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer / der Fahrzeugführerin nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.</p> <p>(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers / der Fahrzeugführerin befindlichen Tieren untersagt.</p> <p>(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin, um einen Fahr-</p>

<p>verboten.</p> <p>(5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.</p>	<p>auftrag zu erhalten, ist verboten.</p> <p>(5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.</p>
<p>§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen</p> <p>(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt/des Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.</p> <p>(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.</p> <p>Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p>	<p>§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen</p> <p>(1) Der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Städte und Gemeinden im Pflichtgebiet, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.</p> <p>(2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe zu vermerken ist.</p> <p>Die Quittungsvordrucke müssen der Taxitarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Unternehmer</p> <p>a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt;</p> <p>b) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt;</p> <p>c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. als Unternehmer / als Unternehmerin</p> <p>a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,</p> <p>b) der Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,</p> <p>c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines</p>

<p>Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt;</p> <p>d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt;</p> <p>e) entgegen § 4 Abs. 1 anordnet oder duldet, dass eine Taxe, ausgenommen in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG, außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze bereitgehalten wird;</p> <p>f) einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt;</p> <p>g) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt;</p> <p>h) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreicht und vorhanden sind.</p>	<p>Dienstplans nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,</p> <p>d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,</p> <p>e) gegen die Regelung des § 4 verstößt,</p> <p>f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,</p> <p>g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.</p>
<p>2. als Fahrzeugführer</p> <p>a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt;</p> <p>b) entgegen § 4 Abs. 1 eine Taxe, ausgenommen in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, außerhalb der gekennzeichneten Taxenplätze bereithält;</p> <p>c) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt;</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte</p>	<p>2. als Fahrzeugführer / als Fahrzeugführerin</p> <p>a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplans nach § 3 Abs. 4 verstößt,</p> <p>b) gegen die Regelung des § 4 verstößt,</p> <p>c) den Vorschriften von § 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte</p>

<p>Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt;</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt;</p> <p>f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.</p>	<p>gleichzeitig erledigt,</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,</p> <p>f) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.1995 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kraftverkehr mit Taxen/Kraftdroschken vom 18.12.1975 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den-Kraftverkehr mit Taxen /Kraftdroschken vom 01.11.1995 außer Kraft.</p>